

**Anordnung Nr. Pr. 300
über die Preise für
technologische Projektierungsleistungen
des Erzbergbaues, der NE-Metallurgie,
der Feuerfestindustrie und Kali**

vom 12. Dezember 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für technologische Projektierungsleistungen für

- Schacht- und Aufbereitungsanlagen im Tief- und Tagebau (außer Kohle und Kali)
- Gewinnungs- und Verarbeitungsanlagen für Kali und Steinsalze
- Anlagen der NE-Metallverhüttung
- Anlagen zur Fertigung von Halbzeugen aus NE-Metallen
- Aufbereitungsanlagen für feuerfeste Baustoffe.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für die volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preisliste gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 3

Preisliste

(1) Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste für technologische Projektierungsleistungen für Anlagen des Erzbergbaues, der NE-Metallurgie, der Feuerfestindustrie und Kali¹ aufgeführt.

(2) Die Preisformen für die in der Preisliste enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwen-

¹ Diese Preisliste wird vom VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck, 425 Eisleben, den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

— dung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise nach dieser Anordnung sind für alle Projektierungsleistungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1980 erbracht werden.

(2) Durch die Industrieabgabepreise dieser Anordnung werden die in bereits bestehenden Verträgen vereinbarten Industrieabgabepreise für technologische Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1980 erbracht werden, nicht verändert.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244) werden von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisrichtlinie für Projektierungsleistungen im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali (außer Schwarzmetallurgie) (Preiskarteiblatt EMK/P/15/74 vom 6. März 1974),
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Preisbewilligung Nr. 1/73 vom 1. April 1973 über Projektierungsleistungen im Bereich des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie (unveröffentlicht),
- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(4) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in der Preisliste jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften^{2 3} beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan³ zu stellen.

Berlin, den 12. Dezember 1979

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie
und Kali**

I. V.: Dr. Oppermann
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

² Z. Z. gelten die:

- Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preis-antragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44),
- Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preis-antragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

³ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).